

Schlüsse der Bestätigung durch die entsprechenden Parteileitungen unterliegen.

Wird einem Einspruch gegen eine Parteistrafe durch die übergeordneten Parteiorgane stattgegeben, so ist diese Entscheidung in der Parteiorganisation, die die Strafe ausgesprochen hatte, bekanntzugeben.

15. Die Bezirksleitungen müssen den Einspruch innerhalb vier Wochen und das Zentralkomitee muß Einsprüche innerhalb sechs Wochen nach Eingang behandeln. Während des Prüfungsverfahrens bleibt der Beschluß der Grundorganisation in Kraft.

16. Hat ein Parteimitglied eine Parteistrafe (nicht Ausschluß) erhalten und danach durch gute politische und fachliche Leistungen bewiesen, daß es die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hat, fest mit der Partei verbunden ist und den Pflichten der Parteimitglieder gerecht wird, so kann nach einer längeren Zeit der Bewährung die Grundorganisation die Löschung der Parteistrafe beschließen.

Diesem Beschluß muß von der übergeordneten Leitung und, falls die Parteistrafe vom Zentralkomitee beschlossen wurde, von diesem zugestimmt werden.

17. Ein Ausgeschlossener kann nach einem längeren Zeitraum der Bewährung um seine Neuaufnahme in die Partei ersuchen.

Die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation behandelt und entschieden, sie erfolgt nach den für die Aufnahme von Kandidaten geltenden Bestimmungen. Der Beschluß der Grundorganisation muß von der Kreis- und Bezirksleitung bestätigt werden.

### *11. Die Kandidaten der Partei*

18. Für die Aufnahme in die Partei ist eine Kandidatenzeit festgelegt, damit sich die Kandidaten in dieser Zeit mit dem Programm und dem Statut der Partei gründlich vertraut machen, sich in ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit bewähren und so auf die Parteimitgliedschaft vorbereiten.

Pflicht der Parteiorganisation ist es, den Kandidaten in die aktive Parteiarbeit einzubeziehen und sich ständig um seine politisch-ideologische Entwicklung zu kümmern.

Die Grundorganisationen kontrollieren die Teilnahme der Kandida-